

Ehrenkodex

(Laut Ratsbeschluss vom 19.02.2016)

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Rates der Hansestadt Herford bei der Ausübung des Mandates

1. Auskunft über persönliche Verhältnisse

Die Mitglieder der Kommunalvertretung unterzeichnen eine Erklärung und geben gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse:

- ausgeübter Beruf und ggf. Arbeitgeber
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und anderen Kontrollgremien sowie in Beiräten
- Funktionen in Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden oder vergleichbaren Gremien
- Gutachter oder Beratertätigkeit, sofern sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

Die aktuellen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen werden für die Dauer des Mandats durch den Hauptverwaltungsbeamten allgemein zugänglich im elektronischen Informationssystem der Kommune veröffentlicht. Gleichmaßen veröffentlicht werden die Angaben über die Mitgliedschaft der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Ausschüssen und Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie für die Kommune tätig sind.

2. Annahme von Geschenken

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig. Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben.

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger persönlich zugutekommt oder einem Dritten wie dem Ehe- und Lebenspartner, einem Angehörigen bzw. einer Institution oder Gruppierung.

Zuwendungen, die eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Kommune entgegennimmt, werden unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weitergeleitet.

3. Bewirtungen, Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung.

- Annahme von Bewirtungen

Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

- Annahme von Freikarten

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers für die Kommunalvertretung in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Kommunalvertretung beruht oder Veranstaltungen von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in der Trägerschaft der Kommune stehen.

- Einladung von Partnerin bzw. Partner

Die Einladung von Partnerin bzw. Partner ist bei Repräsentationsanlässen angemessen. Die Einladung der Partnerin bzw. des Partners ist anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einlädt.

- Annahme von Reisen

Das Verfahren bei Dienstreisen von kommunalen Mandatsträgerinnen/ Mandatsträgern wird in § 10 der Hauptsatzung der Hansestadt Herford geregelt.

4. Verfahren bei Verletzung der Verhaltensregeln

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Kommunalvertretung bzw. eines Ausschusses gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so empfiehlt sich zunächst eine Vorprüfung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über das Ergebnis wird dann die Kommunalvertretung unterrichtet. Dieses Gremium entscheidet (regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung), ob eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Entscheidung wird veröffentlicht, auf Verlangen der/des Betroffenen mit ihrer/seiner Erwiderung. Daneben kommen bei einem Verstoß gegen Verhaltenspflichten weitergehende Sanktionen in Betracht, die in Anlehnung an die Regeln ausgestaltet werden, die für die Landtagsabgeordneten des Landes Nordrhein Westfalen gelten.